

Statuten des Kammerorchesters der Basler Chemie

Artikel 1: Name, Sitz

Unter dem Namen „Kammerorchester der Basler Chemie“, im folgenden KOBC genannt, besteht in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizer Zivilgesetzbuches.

Artikel 2: Zweck

Das KOBC vereinigt gute Laienmusiker/innen aus dem Umfeld und Freundeskreis der Chemischen Industrie als aktive Mitglieder zur Pflege des gemeinsamen Orchesterspiels. Ehemalige aktive Mitglieder können als Passivmitglieder dem KOBC verbunden bleiben.

Artikel 3: Mittel

Wöchentliche Proben (ausser Schulferien) im Probelokal, das in der Regel von der Chemischen Industrie zur Verfügung gestellt wird. Zusätzlich können zur Vorbereitung von Konzerten auch Probewochenenden angeordnet werden. Die finanziellen Mittel des Orchesters bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen in Höhe von 300 CHF je aktives Mitglied
- Subventionen der Chemischen Industrie
- Zuwendungen von privaten Gönnern

Der Mitgliedsbeitrag kann einzelnen aktiven Mitgliedern auf Beschluss des Vorstandes ermässigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 4: Organisation

Die Organe des KOBC sind:

Artikel 4.1: Die Generalversammlung

Sie wird etwa 10-20 Tage vorher vom Vorstand mit Traktanden angekündigt und in der Regel einmal im Jahr von den aktiven Mitgliedern abgehalten. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Für Entscheide der Generalversammlung genügt die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid. Sie verfügt über

- Wahl des/der Präsidenten/in
- Wahl der musikalischen Leitung
- Wahl des/der Konzertmeisters/in (falls nicht identisch mit musikalischer Leitung)
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl Revisor/en/in/nen, der/die auch Nicht-Mitglied/er sein kann/können
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung zum Stichtag 30 Juni
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten: Bei Änderung der Statuten müssen zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sein und zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Artikel 4.2: Der Vorstand

Mitglieder des Vorstandes sind:

- Präsident/in
- Rechnungsführer/in
- Musikalische Leitung
- Konzertmeister/in (falls nicht identisch mit musikalischer Leitung)
- Mindestens ein weiteres Mitglied in der Funktion Aktuar/in, Bibliothekar/in oder Beisitzer/in/nen

Der Vorstand führt die Geschäfte des KOBC, u.a. Bestimmung der Gehälter Konzertmeister/in und / oder musikalische Leitung (unter Ausstand der Betroffenen), Festsetzung der Konzerte samt entsprechender Ausgaben wie Miete, Zuzüger, Noten oder Druckkosten für das Programm und Preise für Billette und Inserate.

Beschlüsse können durch Sitzungen und/oder mit Hilfe von Kommunikationsmitteln gefasst werden. Der/die Präsident/in hat gegebenenfalls den Stichtscheid. Die Beschlüsse werden schriftlich festgehalten.

Artikel 4.3: Revisoren/innen

Der/die Revisor/en/in/nen prüft/en die Jahresrechnung des Vereins und erstattet/en Bericht an die Generalversammlung.

Artikel 5: Mitgliedschaft

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines aktiven Mitglieds auf Empfehlung des/der Dirigent/in. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zum regelmässigen Besuch der Proben. Absenzen (Krankheit, Ferien, geschäftl. Abwesenheiten) sind einem Mitglied des Vorstandes vor den Proben zu melden.

Artikel 5.1: Austritt

Der Austritt aus dem KOBC erfolgt durch Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Artikel 5.2: Ausschluss

Über den Ausschluss eines aktiven Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied oder andere aktive Mitglieder des KOBC können den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen schriftlich anfechten worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Artikel 6: Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 7: Auflösung

Die Generalversammlung beschliesst auf Antrag der aktiven Mitglieder die Auflösung des Vereins. Dazu müssen zwei Drittel aktive Mitglieder anwesend sein und zwei Drittel der Anwesenden der Auflösung zustimmen. Über den Aktivsaldo wird an der Auflösungsversammlung beschlossen.

Artikel 8: Schlussbestimmung

Die Statuten wurden an der KOBC-Vereins-Gründungsversammlung vom 20.11.2001 genehmigt, am 20.08.2013 revidiert und treten mit diesem Datum in Kraft.

[KOBC Home](#)